

**Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen
auf Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen
für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder
für die beruflichen Schulen vermittelt werden**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.04.2006)

Zu Ziffer 1.1. der „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 2.6.2005 stellt die Kultusministerkonferenz fest:

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen erbracht worden sind, können auf Bachelor- und Masterstudiengänge an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden, auf das Studium der beruflichen Fachrichtung angerechnet werden, wenn sie den dafür festgelegten Anforderungen gleichwertig sind*.

Über erforderliche ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die aufnehmende Hochschule. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Bachelor- oder Masterstudiengängen an Fachhochschulen erworben wurden, setzt voraus, dass diese Studiengänge akkreditiert sind.

* Bayern weist darauf hin, dass die Anerkennung der in anderen Ländern erworbenen Abschlüsse in Bachelor-Master-Studiengängen davon abhängig ist, dass ein ausreichender Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen in der beruflichen Fachrichtung an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgeleistet sowie das Studium der Fach- und Bildungswissenschaften ausreichend verzahnt wurde.